§ 1

(1) Selbständige Handwerker und Inhaber industrieller Kleinbetriebe, die in die Handwerks- oder Gewerberolle eingetragen sind, sowie deren Beschäftigte und Heimarbeiter können sich freiwillig auf der Grundlage der gemeinschaftlichen Organisation der Arbeit zu Produktionsgenossenschaften des Handwerks zusammenschließen.

.....

§ 2

(1) Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks regeln ihre Rechtsverhältnisse durch ein Statut.

(2) Das in der Anlage veröffentlichte Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks wird für rechtsverbindlich erklärt.

.....

§ 5

(1) Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und gewerbliche Produktivgenossenschaften können sich durch Beschluß der Mitgliederversammlung unter Ausschluß der Liquidation in eine Produktionsgenossenschaft des Handwerks umwandeln.

(2) Die Produktionsgenossenschaft des Handwerks ist Rechtsnachfolger der bisherigen Genossenschaft.

.....

Berlin, den 18. August 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Amtierende Ministerpräsident	Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft
Stoph	Kasten
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrats	Staatssekretär

*

Anlage
zu vorstehender Verordnung

Musterstatut
für Produktionsgenossenschaften des Handwerks

Durch die politischen und ökonomischen Veränderungen in der Deutschen Demokratischen Republik und durch die Politik unserer Regierung wurde der Weg frei zu einem gesicherten Aufstieg des Handwerks. Wir Handwerker, die sich zur Produktionsgenossenschaft .....
.....
(nähere Bezeichnung)
zusammenschließen, geben uns dieses Statut als das Grundgesetz unseres genossenschaftlichen Lebens, um eine Richtlinie für unser genossenschaftliches Handeln zu besitzen.

.....

II.
Produktionsmittel
(Stufe 1)

1. Die in Produktionsgenossenschaften der Stufe 1 freiwillig zusammengeschlossenen Handwerker, Gesellen, Arbeiter und Angestellten führen die Aufträge gemeinsam auf genossenschaftlicher Grundlage durch.
2. Die Produktion erfolgt in den eigenen Werkstätten und mit den eigenen Maschinen der Handwerker. Für die Benutzung der Produktionsmittel wird eine Nutzungsgebühr bezahlt, deren Höhe zwischen den Eigentümern der Werkstätten und Maschinen und der Produktionsgenossenschaft vereinbart wird. Hierüber wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Der Nutzungsvertrag erlischt bei Austritt aus der Produktionsgenossenschaft erst dann, wenn sich die Genossenschaft anderweitig mit Produktionsmitteln versehen hat, spätestens aber drei Jahre nach Austritt des Mitgliedes aus der Produktionsgenossenschaft.
3. Die Handwerker haben die Möglichkeit, ihre Produktionsmittel in die Genossenschaft einzubringen. Die von den Mitgliedern eingebrachten Produktionsmittel werden durch amtliche Begutachtung geschätzt. Die Bezahlung erfolgt in Raten innerhalb einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Frist. Die Produktionsmittel werden dadurch Genossenschaftseigentum. Zwischen dem Mitglied und der Produktionsgenossenschaft wird ein Kaufvertrag abgeschlossen, der auch bei Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes aus der Produktionsgenossenschaft Gültigkeit behält.

.....

Bevorzugung sozialistischer Betriebe

Um den Bestrebungen zur Gründung „sozialistischer Produktionsgenossenschaften des Handwerks" entsprechenden Nachdruck zu verleihen, wird diesen Genossenschaften und ihren Mitgliedern eine Vorzugsbehandlung gegenüber den freien Handwerkern eingeräumt. Die unterschiedliche Behandlung wird sichtbar durch bevorzugte Belieferung der Produktionsgenossenschaften mit Material, mit Zuweisung größerer Aufträge und mit beachtlichen Vorteilen hinsichtlich der Besteuerung.

DOKUMENT 279

Verordnung
über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder
Vom 6. 9. 1956
(GBl. I/1956, S. 737)

Zur weiteren Förderung des freiwilligen genossenschaftlichen Zusammenschlusses der Handwerker und zur Unterstützung der Entwicklung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks wird folgendes verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf Produktionsgenossenschaften des Handwerks (nachstehend Produktionsgenossenschaften genannt), die nach den Bestimmungen der Verordnung vom 18. August 1955 über Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. I S. 597) registriert sind und auf deren Mitglieder.

II. Besteuerung der Produktionsgenossenschaften

§ 2

Gewerbesteuer und Vermögenssteuer

Die Produktionsgenossenschaften sind von der Gewerbesteuer und der Vermögenssteuer befreit.

§ 3

Körperschaftssteuer

(1) Die Produktionsgenossenschaften sind für zwei Jahre von der Körperschaftssteuer befreit.